

# Entschädigungsverordnung (EVO) der Primarschulgemeinde Elgg

(vom 8. Dezember 2022)

## Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt, gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Elgg vom 13. Juni 2021, die Entschädigungen und Vergütungen für die amtliche Tätigkeit der Mitglieder der Primarschulpflege, ihrer Gremien und von Mitarbeitenden.

## Art. 2 Jahresbesoldungen

<sup>1</sup> Allen Mitgliedern der Primarschulpflege steht für die Ausübung der amtlichen Tätigkeit eine fixe Entschädigung pro Jahr zu.

Präsidium Fr. 25'000

Übrige Mitglieder Fr. 10'000

<sup>2</sup> Damit sind alle Tätigkeiten abgegolten, die nicht nachfolgend als zusätzliche entschädigungsberechtigte Zulagen oder Sitzungsgelder erwähnt sind.

<sup>3</sup> Die Jahresentschädigungen werden nach den Richtlinien des BVG versichert.

<sup>4</sup> Die Sozialversicherungsabzüge wie AHV / ALV / IV sind obligatorisch. Die Mitglieder der Primarschulpflege und von ständigen Kommissionen werden gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, gemäss UVG, versichert.

## Art. 3 Funktionszulagen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Primarschulpflege, denen gemäss Konstituierungsbeschluss eine erhöhte Ressortverantwortung übertragen ist, erhalten eine jährliche Funktionszulage.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege teilt den Gesamtbetrag der jährlichen Funktionszulage von total Fr. 10'000 unter Berücksichtigung der zugewiesenen Aufgaben und Verantwortung anteilmässig den betreffenden Mitgliedern zu und kann dies bei verändertem Aufgabenanfall verändern.

#### **Art. 4 Ausserordentliche Zulage**

Die Primarschulpflege kann einem einzelnen oder mehreren Mitgliedern für ausserordentliche und erhebliche Mehrleistungen und für besondere Verdienste eine Zulage in der Höhe von gesamthaft einer Jahrespauschale ausrichten.

#### **Art. 5 Sitzungs- und Taggelder**

<sup>1</sup> Entschädigungen werden ausgerichtet für die Teilnahme (als Mitglied) an protokollierten Sitzungen von Arbeitsgruppen, Kommissionen, Institutionen und Zweckverbänden, an Tagungen und internen Weiterbildungen, sowie Schulbesuchen und Elterngesprächen.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Primarschulpflege ist in den Pauschalentschädigungen von Art. 2 u. 3 inbegriffen.

#### **Art. 6 Spesen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Primarschulpflege haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die als Folge ihrer Amtstätigkeit anfallen, insbesondere

- Kursgeld für Weiterbildungen im Interesse der Schule
- Fahrspesen mit Zielort ausserhalb der Gemeinde
- Kleine Barauslagen im Auftrag der Behörde.

#### **Art. 7 Aufgaben und Funktionen von Mitarbeitenden**

Für die Erfüllung von Aufgaben und Funktionen in Organisation und Betrieb der Schule, die Mitarbeitenden zusätzlich zum ordentlichen Berufsauftrag übertragen werden, kann die Primarschulpflege angemessene Entschädigungen ausrichten.

#### **Art. 8 Reglement**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege regelt die Einzelheiten und den Vollzug der Verordnung in einem Entschädigungsreglement. Insbesondere:

- Die Zuteilung der Funktionszulagen (Art. 3)
- Entschädigungsberechtigungen
- die Sitzungs- und Taggelder
- die Ansätze für besondere Arbeiten (Protokollführung, Stundenansätze für Projektarbeit)
- die Spesenansätze
- die a.o. Entschädigungen an Mitarbeitende (Art. 7)

